Steuerberatungsgesellschaft mbH
Katrin Schmerse

Informationsbrief **Dezember 2019**

Inhalt

1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

2 Grundsteuerreform beschlossen

3 Mindestlohn ab 1. Januar 2020: 9,35 Euro

4 Weitere Steueränderungen ab 2020 und später

5 Verbilligte Überlassung einer Wohnung

6 Vorsteuerabzug bei Umzugskostenerstattung an Arbeitnehmer

7 Zurechnung eines Kirchensteuer-Erstattungsüberhangs

8 Fristverlängerung bei Umstellung von Registrierkassen

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember

Fälligkeit[1]			Ende der Schonfrist
Di.	**10. 12.**	**Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag[2]**	**13. 12.**
		Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	**13. 12.**
		Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	**13. 12.**
		Umsatzsteuer[3]	**13. 12.**

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Die Verpflichtung zur Inventur[4] ergibt sich aus den §§ 240 bis 241a Handelsgesetzbuch sowie aus den §§ 140 und 141 Abgabenordnung. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsmäßiger Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind Hinweise in der beigefügten **Anlage** zusammengefasst.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

4 In der Regel findet die Inventur „am“ 31. Dezember statt. Für Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, gelten die Ausführungen sinngemäß für den jeweiligen Bilanzstichtag.

2 Grundsteuerreform beschlossen

Das Bundesverfassungsgericht[5] hatte die derzeitigen Regelungen zur Einheitsbewertung bei der Erhebung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zu treffen. Nunmehr hat die Bundesregierung ein Gesetz zur Reform des Grundsteuer- sowie des Bewertungsrechts vorgelegt, das kürzlich vom Bundesrat verabschiedet wurde.[6] Danach ist Folgendes vorgesehen:

Bewertungsverfahren

Unbebaute und bebaute Grundstücke werden künftig nicht mehr mit den bisherigen (niedrigen) Einheitswerten bewertet, sondern nach einem neuen typisierenden Ertrags- und Sachwertverfahren. Dabei wird der Wert **unbebauter** Grundstücke anhand von **Bodenrichtwerten** ermittelt, die von Erhebungen unabhängiger Gutachterausschüsse abgeleitet werden.

Die Ermittlung des Grundsteuerwerts **bebauter** Grundstücke erfolgt

a) für **Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke** oder **Nichtwohngrundstücke** nach einem **Sachwertverfahren**: Dabei ist der Bodenwert wie bei unbebauten Grundstücken mit dem Bodenrichtwert zu berücksichtigen. Daneben wird für das Gebäude ein Gebäudesachwert ermittelt, der im Wesentlichen aus typisierend angenommenen „Normalherstellungskosten“ des Gebäudes abgeleitet wird.

b) für **Ein-** und **Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke** und **Wohnungseigentum** nach einem **Ertragswertverfahren** unter Berücksichtigung eines abgezinsten Bodenwerts sowie eines kapitalisierten Reinertrags. Der Reinertrag ergibt sich im Wesentlichen nach einem typisierenden Verfahren aus angenommenen Netto-Kaltmieten je m^2 in Abhängigkeit von der Lage des Grundstücks.

Die Besteuerung von **land- und forstwirtschaftlichem** Vermögen erfolgt künftig durch eine standardisierte Bewertung der Flächen und der Hofstellen sowie die Ermittlung eines durchschnittlichen Ertragswerts.

Auch nach neuem Recht werden künftig die Grundsteuerwerte mit einer gesetzlich festgelegten Steuermesszahl[7] multipliziert. Auf den so ermittelten Steuermessbetrag wird der jeweilige Hebesatz der Gemeinde angewendet. Die Gemeinden erhalten künftig die Möglichkeit, in Gebieten mit besonderem Wohnraumbedarf für **„baureife“** Grundstücke einen **gesonderten** Hebesatz festzusetzen.[8]

Bewertungszeitpunkt

Als ersten Hauptfeststellungszeitpunkt für die neuen Grundsteuerwerte nach den neuen Bewertungsregelungen ist der **1. Januar 2022** vorgesehen. Die anschließenden Hauptfeststellungen sollen in einem Abstand von 7 Jahren erfolgen. Die nächste darauffolgende Hauptfeststellung wäre demnach der 1. Januar 2029.

Auch wenn die erste (neue) Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 erfolgt, bleiben die bisherigen **Einheitswerte** zunächst **bis** einschließlich **31. Dezember 2024** weiterhin für die Besteuerung maßgeblich; dies entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Spätestens ab dem Jahr 2025 ist eine Erhebung der Grundsteuer aufgrund der alten Einheitswerte dann nicht mehr zulässig.

Gesetzgebungskompetenz

Auch künftig werden die Gemeinden die Höhe der Grundsteuer mittels eines örtlichen Hebesatzes bestimmen können. Neu ist, dass die **Bundesländer** ab dem **Jahr 2025** grundsätzlich die Befugnis erhalten, auch umfassende, vom Bundesrecht abweichende Regelungen für die Grundsteuer zu schaffen (z. B. mit einem abgeänderten Bewertungsverfahren), etwa wenn es durch die Reform zu einer nicht beabsichtigten strukturellen Erhöhung der Grundsteuer in einzelnen Gemeinden kommt.[9]

3 Mindestlohn ab 1. Januar 2020: 9,35 Euro

Die Mindestlohn-Kommission (paritätisch besetzt aus Vertretern von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften) hat beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn von bisher 9,19 Euro auf **9,35 Euro** je Zeitstunde anzuheben. Durch eine entsprechende Rechtsverordnung ist diese Anhebung rechtsverbindlich.[10]

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. **Minijobs**) ist ab 2020 zu beachten, dass infolge der Anhebung des Mindestlohns die Arbeitszeit ggf. entsprechend zu reduzieren ist, damit die Grenze von 450 Euro nicht überschritten wird.

---

5 Urteil vom 10. April 2018 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12.

6 Siehe Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Bundesrats-Drucksache 500/19).

7 Die neue Steuermesszahl beträgt regelmäßig 0,34 ‰ (statt bisher 3,5 ‰).

8 Vgl. Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung (Bundesrats-Drucksache 503/19).

9 Siehe Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 und Art. 105 Abs. 2 Grundgesetz n. F.

10 Siehe Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung (BGBl 2018 I S. 1876).

4 Weitere Steueränderungen ab 2020 und später

Mit einem vom Bundesrat verabschiedeten **„Dritten Bürokratieentlastungsgesetz“**[11] werden **ab** dem **1. Januar 2020** u. a. auch steuerliche Vorschriften geändert:

- Die Umsatzgrenze für **Kleinunternehmer** soll von 17.500 Euro auf **22.000 Euro** angehoben werden.
- Der Freibetrag zur **Gesundheitsförderung** nach § 3 Nr. 34 EStG soll von 500 Euro auf **600 Euro** ansteigen.
- Die Tageslohngrenze für **kurzfristige Beschäftigung** soll von 72 Euro auf **120 Euro** und die Stundenlohngrenze von 12 Euro auf **15 Euro** angehoben werden (§ 40a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 EStG).
- Die Grenze für die Lohnsteuer-Pauschalierung von **Gruppenunfallversicherungsbeiträgen** soll von 62 Euro auf **100 Euro** erhöht werden.

Die Bundesregierung plant auch ein Gesetz zur Umsetzung des **Klimaschutzprogramms 2030**[12] im Steuerrecht. Darin enthalten ist eine **Steuerermäßigung** für **energetische Maßnahmen** bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (neuer § 35c EStG). Begünstigt sind danach insbesondere Wärmedämmungen und Erneuerung bzw. Optimierung von Heizungsanlagen, mit denen nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wird und die vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen werden. Die Steuerermäßigung beträgt in den ersten drei Jahren insgesamt 20 % der Aufwendungen, die jedoch auf 200.000 Euro beschränkt sind; die Ermäßigung kann direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden, sodass eine maximale Steuerersparnis von 40.000 Euro – verteilt auf drei Jahre – möglich ist.

Vorgesehen ist außerdem, für die Jahre **2021 bis 2026** die **Entfernungspauschale** ab dem 21. Kilometer auf **0,35 Euro** anzuheben; für die ersten 20 Kilometer bleibt es aber bei 0,30 Euro. Dadurch sollen insbesondere Fernpendler entlastet werden. Diejenigen Arbeitnehmer, bei denen sich die erhöhte Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer **steuerlich nicht** auswirkt, weil das zu versteuernde Einkommen niedriger ist als der Grundfreibetrag, können insoweit eine **Mobilitätsprämie** in Höhe von **14 %** (= Eingangssteuersatz bei der Einkommensteuer) der ab dem 21. Kilometer gewährten Entfernungspauschale von 0,35 Euro beantragen.

Als weitere Maßnahme soll der Umsatzsteuersatz für **Bahnfernreisen** (über 50 km) ab 2020 auf **7 %** gesenkt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Bahngesellschaften diese Umsatzsteuerersparnis an die Bahnreisenden weitergeben.

Das Gesetzgebungsverfahren zum Klimaschutzprogramm ist noch nicht abgeschlossen, weitere Änderungen sind zu erwarten.

5 Verbilligte Überlassung einer Wohnung

Bei Vermietung einer Wohnung z. B. an Kinder, Eltern oder Geschwister zu Wohnzwecken ist darauf zu achten, dass der Mietvertrag dem zwischen Fremden Üblichen entspricht und der Vertrag auch tatsächlich so vollzogen wird (z. B. durch regelmäßige Mietzahlungen und Nebenkostenabrechnungen).

Ist dies nicht der Fall, wird das Mietverhältnis insgesamt nicht anerkannt, insbesondere mit der Folge, dass mit der Vermietung zusammenhängende Werbungskosten nicht geltend gemacht werden können.

Bei einer verbilligten Vermietung ist zusätzlich zu beachten, dass eine sog. **Entgeltlichkeitsgrenze** eingehalten wird, wenn der Werbungskostenabzug in voller Höhe erhalten bleiben soll: Beträgt die vereinbarte Miete mindestens **66 %** der **ortsüblichen Miete**, kommt regelmäßig ein Werbungskostenabzug in **voller Höhe** in Betracht (§ 21 Abs. 2 EStG).

Beträgt die vereinbarte Miete dagegen weniger als 66 % der Marktmiete, geht das Finanzamt von einer teilentgeltlichen Vermietung aus und kürzt (anteilig) die Werbungskosten.

Beispiel:

V vermietet seiner Tochter eine Eigentumswohnung für eine monatliche Miete von

a) 500 €,

b) 350 €.

Die ortsübliche Miete beträgt 700 €.

Im **Fall a)** liegt die gezahlte Miete über der Grenze von 66 % der Vergleichsmiete; ein Werbungskostenabzug kommt ungekürzt **in voller Höhe** in Betracht.

Im **Fall b)** liegt eine **teilentgeltliche** Vermietung vor, d. h., die Werbungskosten sind lediglich im Verhältnis der gezahlten Miete zur Vergleichsmiete, also nur zu (350 €/700 € =) 50 % berücksichtigungsfähig.

Die ortsübliche Marktmiete umfasst die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung **umlagefähigen Kosten** (sog. Warmmiete).[13]

11 Siehe Bundesrats-Drucksache 538/19.

12 Siehe Bundesrats-Drucksache 514/19.

13 Siehe R 21.3 EStR und BFH-Urteil vom 10. Mai 2016 IX R 44/15 (BStBl 2016 II S. 835). Zum Ansatz eines **Möblierungszuschlags** siehe auch BFH-Urteil vom 6. Februar 2018 IX R 14/17 (BStBl 2018 II S. 522).

Die Entgeltlichkeitsgrenze gilt regelmäßig auch bei Vermietung einer Wohnung an **Fremde**.[14] Die Finanzverwaltung nimmt eine (anteilige) Kürzung der Werbungskosten auch dann vor, wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die vereinbarte Miete zu erhöhen, um die oben genannte Grenze einzuhalten.

Es ist zu empfehlen, betroffene Mietverhältnisse regelmäßig zu **überprüfen** und ggf. die Miete **anzupassen**.

6 Vorsteuerabzug bei Umzugskostenerstattung an Arbeitnehmer

Bisher war unklar, ob ein Unternehmer aus Umzugskosten, die er seinem Arbeitnehmer erstattet, den Vorsteuerabzug geltend machen kann. Ein Finanzgericht[15] hatte dies für möglich angesehen. Diese Auffassung hat nun der Bundesfinanzhof[16] grundsätzlich bestätigt und den Vorsteuerabzug aus Rechnungen eines vom Arbeitgeber beauftragten Maklers für die Vermittlung von Wohnungen für neue Arbeitnehmer zum Abzug zugelassen. Nach Auffassung des Gerichts ist die Leistung im eigenen Interesse des Arbeitgebers und damit für das Unternehmen erbracht worden.

Die Begründung des Bundesfinanzhofs lässt darauf schließen, dass auch bei der Übernahme von anderen Umzugskosten der Vorsteuerabzug möglich ist. Es ist allerdings darauf zu achten, dass auch die übrigen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen; insbesondere müssen die Rechnungen auf das Unternehmen ausgestellt sein.

7 Zurechnung eines Kirchensteuer-Erstattungsüberhangs

Die gezahlte Kirchensteuer kann regelmäßig im Jahr der Zahlung in vollem Umfang als Sonderausgabe abgezogen werden. Umgekehrt werden Kirchensteuer-Erstattungen, die mangels ausreichender Kirchensteuer-Zahlungen nicht verrechnet werden können (sog. Erstattungsüberhang), zum Gesamtbetrag der Einkünfte hinzugerechnet (§ 10 Abs. 4b EStG), erhöhen also das Einkommen. Derartige Situationen können z. B. dann entstehen, wenn Vorauszahlungen zur Kirchensteuer zu hoch festgesetzt waren und im Jahr der Erstattung nur geringe oder keine Kirchensteuer mehr festzusetzen ist.

In der Regel ist es unerheblich, an welcher Stelle der Einkommensermittlung Beträge hinzugerechnet werden. Sofern **Verlustvorträge** vorhanden sind, kann es für das Ergebnis aber bedeutsam sein, wie mit einem Erstattungsüberhang verfahren wird.

Beispiel:
Es ist ein Verlustvortrag aus Vorjahren von 60.000 € vorhanden.

	Variante 1	**Variante 2**
Einkünfte	50.000 €	50.000 €
Erstattungsüberhang	10.000 €	
Zwischensumme	60.000 €	50.000 €
Verlustvortrag (max.)	./. 60.000 €	./. 50.000 €
Erstattungsüberhang		10.000 €
Andere Sonderausgaben	(./. 10.000 €)	./. 10.000 €
zu versteuerndes Einkommen	0 €	0 €

Es ergibt sich zwar in beiden Fällen kein zu versteuerndes Einkommen mehr. Bei Zurechnung des Erstattungsüberhangs nach Abzug des Verlustvortrags (Variante 2) verbleiben im Beispiel aber 10.000 Euro für den Abzug in einem Folgejahr. Für diese – im Beispielsfall günstigere – Verrechnungsreihenfolge hat sich nun der Bundesfinanzhof[17] ausgesprochen.

8 Fristverlängerung bei Umstellung von Registrierkassen

Grundsätzlich müssen ab dem 1. Januar 2020 alle (älteren) elektronischen Registrierkassen über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen verfügen. Da eine entsprechende Einrichtung aber derzeit noch nicht flächendeckend auf dem Markt verfügbar ist, wird die Umstellungsfrist bis zum **30. September 2020** verlängert.[18]

Für Kassen, die **nach dem 25. November 2010** und vor dem 1. Januar 2020 aufgrund früherer Anforderungen angeschafft wurden und nicht umrüstbar sind, bleibt es bei der bisherigen Übergangsregelung: Derartige Kassen dürfen weiterhin bis zum 31. Dezember 2022 verwendet werden.[19]

14 Siehe H 21.3 „Überlassung an fremde Dritte“ EStH.

15 Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 22. Februar 2018 6 K 2033/15 (EFG 2018 S. 1496); vgl. Informationsbrief September 2019 Nr. 5.

16 Urteil vom 6. Juni 2019 V R 18/18.

17 Urteil vom 12. März 2019 IX R 34/17.

18 Siehe BMF-Schreiben vom 6. November 2019 – IV A 4 – S 0319/19/10002.

19 Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 26. November 2010 – IV A 4 – S 0316/08/10004-07 (BStBl 2010 I S. 1342) sowie Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO (Einführungsgesetz zur Abgabenordnung).

Inventur-Hinweise 2019

1 Erstellung des Inventars

Voraussetzung für die Aufstellung der Bilanz ist die Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände (Inventar). Insbesondere die Erfassung des **Vorratsvermögens** (Bilanzpositionen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren) erfordert grundsätzlich eine **körperliche Bestandsaufnahme** (Inventur).

Das Vorratsvermögen kann auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von **Stichproben** ermittelt werden, wenn das Ergebnis dem einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommt (§ 241 Abs. 1 HGB). Als weitere Inventurerleichterungen kommen die Gruppenbewertung (siehe Tz. 6.1) und der Festwert (siehe Tz. 6.2) in Betracht.

2 Zeitpunkt der Inventur

2.1 Zeitnahe Inventur: Eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme ist regelmäßig am **Bilanzstichtag** oder innerhalb von **10 Tagen** vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Bestandsveränderungen zwischen dem Tag der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag sind dabei zu berücksichtigen.

2.2 Zeitverschobene Inventur: Die körperliche Bestandsaufnahme kann an einem Tag innerhalb der letzten **drei Monate vor** oder der ersten **zwei Monate nach** dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsmäßige Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist. Die Fortschreibung kann nach der folgenden Methode vorgenommen werden, wenn die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag nicht wesentlich von der Zusammensetzung am Inventurstichtag abweicht:

Körperliche Inventur 30. November[1]	220.000 €
+ Wareneingang 1. bis 31. Dezember	70.000 €
./. Wareneinsatz[2] 1. bis 31. Dezember	90.000 €
Inventur-/Bilanzwert 31. Dezember	200.000 €

Es ist auch zulässig, Teile des Warenbestands am Bilanzstichtag und andere Teile im Wege der Fortschreibung bzw. Rückrechnung zu erfassen. Bei Vermögensgegenständen mit hohem Wert, hohem Schwund oder Gegenständen, die starken Preisschwankungen unterliegen, ist eine zeitverschobene Inventur regelmäßig **nicht** anwendbar. Vgl. dazu auch R 5.3 Abs. 2 und 3 EStR.

2.3 Permanente Inventur: Eine Bestandsaufnahme kann auch aufgrund einer permanenten Inventur erfolgen; hierbei kann der Bestand für den Bilanzstichtag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern (z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) festgestellt werden. Dabei ist allerdings mindestens **einmal** im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch körperliche Bestandsaufnahme zu überprüfen. Wegen der weiteren Voraussetzungen vgl. H 5.3 „Permanente Inventur" EStH. Eine permanente Inventur wird regelmäßig nicht anerkannt bei Vermögensgegenständen von hohem Wert, mit hohem Schwund oder bei hohen Mengendifferenzen (R 5.3 Abs. 3 EStR).

3 Umfang der Inventur

Das **Inventar** (Bestandsverzeichnis) muss den Nachweis ermöglichen, dass die Vermögensgegenstände **vollständig** aufgenommen worden sind. In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

3.1 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackung usw.: Auch Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufzunehmen. Hilfsstoff ist z. B. der Leim bei der Möbelherstellung. Betriebsstoffe sind z. B. Heizmaterial sowie Benzin und Öl für Kraftfahrzeuge. Im Allgemeinen genügt es, wenn sie mit einem angemessenen **geschätzten** Wert erfasst werden (vgl. dazu auch Tz. 6).

Eine genaue Bestandsaufnahme ist aber auch für Hilfs- und Betriebsstoffe und Verpackungsmaterial erforderlich, wenn es sich entweder um erhebliche Werte handelt oder wenn die Bestände an den Bilanzstichtagen wesentlich schwanken.

3.2 Unfertige und fertige Erzeugnisse: Aus den Inventur-Unterlagen muss erkennbar sein, wie die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte, d. h., die Ermittlung der Herstellungskosten ist leicht nachprüfbar und nachweisbar – ggf. durch Hinweise auf Arbeitszettel oder Kalkulationsunterlagen – zu belegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen sollte der Fertigungsgrad angegeben werden. Vgl. auch R 6.3 EStR.

3.3 „Schwimmende Waren": Unterwegs befindliche Waren sind ebenfalls bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen gehören (z. B. durch Erhalt des Konnossements oder des Auslieferungsscheins).[3] Lagern eigene Waren in fremden Räumen (z. B. bei Spediteuren), ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern.

3.4 Kommissionswaren: Kommissionswaren sind keine eigenen Waren und daher nicht als Eigenbestand aufzunehmen. Andererseits sind eigene Waren, die den Kunden als Kommissionswaren überlassen worden sind, als Eigenbestand zu erfassen (ggf. sind Bestandsnachweise von Kunden anzufordern).

3.5 Minderwertige Waren: Minderwertige und wertlose Waren sind ebenfalls bestandsmäßig aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit 0 Euro erfolgen.

1 Alle Wertangaben ohne Umsatzsteuer, die grundsätzlich nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehört (vgl. § 9b EStG).

2 Der Wareneinsatz kann nach R 5.3 Abs. 2 Satz 9 EStR aus dem Umsatz abzüglich des durchschnittlichen Rohgewinns ermittelt werden.

3 BFH-Urteil vom 3. August 1988 I R 157/84 (BStBl 1989 II S. 21).

4 Bewegliches Anlagevermögen

4.1 In das **Bestandsverzeichnis** müssen grundsätzlich sämtliche beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens aufgenommen werden, auch wenn sie bereits abgeschrieben sind. Zu den Ausnahmen siehe Tz. 4.2 und 6.2.

Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn ein besonderes **Anlagenverzeichnis** (Anlagekartei) geführt wird; darin ist jeder Zu- und Abgang laufend einzutragen (vgl. R 5.4 Abs. 4 EStR).

4.2 Sofort abzugsfähige **geringwertige Wirtschaftsgüter** müssen in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis bzw. auf einem besonderen Konto erfasst werden, wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten mehr als 250 Euro[4] und nicht mehr als 800 Euro[4] betragen.[5]

Für Wirtschaftsgüter zwischen 250 Euro[4] und 1.000 Euro,[4] die in den **Sammelposten** aufgenommen werden, bestehen – abgesehen von der Erfassung des Zugangs – keine besonderen Aufzeichnungspflichten; sie müssen auch nicht in ein Inventar aufgenommen werden.[6]

4.3 Leasinggegenstände sind im Anlagenverzeichnis zu erfassen, wenn sie dem Leasingnehmer zuzurechnen sind (z. B., wenn die Grundmietzeit weniger als 40 % oder mehr als 90 % der Nutzungsdauer beträgt oder bei Leasingverträgen mit Kaufoption).

5 Forderungen und Verbindlichkeiten

Zur Inventur gehört auch die Aufnahme sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten, also die Erstellung von **Saldenlisten** für Schuldner und Gläubiger. Auch Besitz- und Schuldwechsel sind einzeln zu erfassen. Die Saldenlisten sind anhand der Kontokorrentkonten getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten aufzustellen.

6 Bewertungsverfahren

6.1 Einzelbewertung – Gruppenbewertung: Grundsätzlich sind bei der Inventur die Vermögensgegenstände **einzeln** zu erfassen und entsprechend zu bewerten (§ 240 Abs. 1 HGB).

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, können jedoch **gleichartige** Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst werden (**Gruppenbewertung** nach § 240 Abs. 4 HGB, siehe auch R 6.8 Abs. 4 EStR).

Als vereinfachte Bewertungsverfahren kommen die **Durchschnittsbewertung** oder ein **Verbrauchsfolgeverfahren**, wie z. B. bei Brennstoff-Vorräten (sog. Lifo-Verfahren; R 6.9 EStR) in Betracht.

6.2 Festwerte: Vermögensgegenstände des **Sachanlagevermögens** sowie **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** (ausgenommen die unter Tz. 4.2 genannten Wirtschaftsgüter) können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung[7] ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (**Festbewertung** nach § 240 Abs. 3 HGB). Diese Art der Bewertung kommt z. B. bei Werkzeugen, Flaschen, Fässern, Verpackungsmaterial in Betracht.

Die durch Festwerte erfassten Gegenstände sind regelmäßig nur an **jedem dritten** Bilanzstichtag aufzunehmen; für Gegenstände des **beweglichen** Anlagevermögens ist spätestens an jedem fünften Bilanzstichtag eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen. Wird dabei ein um mehr als 10 % höherer Wert ermittelt, ist dieser neue Wert maßgebend (vgl. R 5.4 Abs. 3 EStR).

7 Durchführung der Inventur

Bei der körperlichen Inventur werden die vorhandenen Vermögensgegenstände physisch aufgenommen. Für die jeweiligen Aufnahmeorte (z. B. Lager, Verkaufsräume, Werkstatt) sind Inventurteams mit jeweils einem Zähler und einem Schreiber zu bilden.

Für die Bestandsaufnahme gilt insbesondere:

- Die Aufnahme der Bestände erfolgt in örtlicher Reihenfolge ihrer Lagerung.
- Aufgenommene Bestände sind zu kennzeichnen.
- Während der Bestandsaufnahme dürfen keine Materialbewegungen vorgenommen werden.
- Die aufgenommenen Gegenstände müssen eindeutig bezeichnet werden (ggf. durch Materialnummer oder Kurzbezeichnung). Mengen und Mengeneinheit sind anzugeben.

Inventurlisten und Unterlagen sind durchzunummerieren und vom Zähler und Schreiber zu unterzeichnen. Korrekturen während oder nach der Inventur müssen abgezeichnet werden. Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern geführt werden. Inventur-Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

8 Kontrollmöglichkeit

Die Bewertung muss einwandfrei nachprüfbar sein. Das erfordert eine genaue Bezeichnung der Ware (Qualität, Größe, Maße usw.). Falls erforderlich, sind Hinweise auf Einkaufsrechnungen, Lieferanten oder Kalkulationsunterlagen anzubringen, soweit dies aus der Artikelbezeichnung bzw. Artikelnummer nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Wird eine Wertminderung (z. B. Teilwertabschreibung) geltend gemacht, ist der Grund und die Höhe nachzuweisen.

9 Abschlussprüfer

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen empfiehlt sich vor der Inventur rechtzeitige Rücksprache mit dem Abschlussprüfer, weil auch die Inventur Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

4 Beträge ohne Umsatzsteuer, unabhängig davon, ob ein Vorsteuerabzug möglich ist.

5 Siehe § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG.

6 Siehe auch BMF-Schreiben vom 30. September 2010 – IV C 6 – S 2180/09/10001 (BStBl 2010 I S. 755), Rz. 9 ff.

7 Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 8. März 1993 – IV B 2 – S 2174 a – 1/93 (BStBl 1993 I S. 276).

Stichwortverzeichnis für Informationsbriefe 2019

	Monat	Nr.
1 %-Regelung		
— mindern Kosten für Garage den Nutzungswert?	Sept	7

A

	Monat	Nr.
Abgabefristen		
— neue – für Steuererklärungen ab 2018	März	1
Abgabenordnung		
— Fristverlängerung bei Umstellung von Registrierkassen	Dez	8
Abschreibungen		
— neue Förderung des Mietwohnungsneubaus	Aug	2
Anschaffungskosten (nachträgliche)		
— Anteile an Kapitalgesellschaften	Juni	7
Anzahlungen		
— Vorsteuerabzug bei „verlorenen“ –	Mai	5
Arbeitgeber		
— betriebliche Gesundheitsförderung	Juni	3
— Zahlungen an Arbeitnehmer für Homeoffice	Juli	5
— Zuschüsse für Fahrten im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr	Okt	2
— Zuschüsse zu Mahlzeiten des Arbeitnehmers	April Nov	2 3
Arbeitgeberleistungen		
— zusätzliche steuerfreie – ab 2019	Jan	2
Arbeitnehmer		
— Zahlungen des Arbeitgebers für Homeoffice	Juli	5
— Zuschüsse für Fahrten im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr	Okt	2
— Zuschüsse zu Mahlzeiten	April Nov	2 3
Arbeitnehmerrabatt		
— von dritter Seite als Arbeitslohn?	März	4
Arbeitslohn		
— Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung	Juni	3
— Rabatt von dritter Seite	März	4
— steuerfreie Arbeitgeberleistungen ab 2019	Jan	2
— unbelegte Brötchen kein Sachbezug	Nov	3
Arbeitszimmer (häusliches)		
— Kosten für Renovierung der Wohnung	Okt	7
Aufbewahrungspflichten		
— Buchhaltungsunterlagen	Febr	8
Ausbildung		
— Kindergeld/weiterführende –	Mai	1
Außergewöhnliche Belastungen		
— Kostenübernahme für Heimunterbringung eines Elternteils	Sept	3
— krankheitsbedingte Unterbringung Angehöriger im Pflegeheim	Juli	7
— Prozesskosten	Mai	4
Außergewöhnliche Einkünfte		
— Nachzahlungen von Überstundenvergütungen	Sept	1

B

	Monat	Nr.
Beitragsbemessungsgrenzen		
— neue Werte für 2019	Jan	5
Berufsausbildung		
— Kindergeld bei weiterführender – und (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit	Okt	6
Betriebliche Altersversorgung		
— Arbeitgeberzuschuss ab 2019	April	1
Betriebsausgaben		
— Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung	Aug	3
— Gartenfest/gemischte Veranlassung	Mai	3
— Kosten für Wohnungsrenovierung bei häuslichem Arbeitszimmer	Okt	7
— Nachholung von Angaben zu Bewirtungsaufwendungen	Aug	1
— regelmäßig wiederkehrende Ausgaben zum Jahreswechsel	Nov	2
Betriebseinnahmen		
— Einmalentschädigung für Dienstbarkeit bei Betriebsgrundstücken	Aug	5
Betriebsvermögen		
— Einmalentschädigung für Dienstbarkeit bei Betriebsgrundstücken	Aug	5
Bewertung		
— neue Grundsteuerreform beschlossen	Dez	2
Bewirtungsaufwendungen		
— Nachholung von Angaben	Aug	1
Buchhaltungsunterlagen		
— Vernichtung von –	Febr	8
Bürokratieentlastungsgesetz (Drittes)		
— Überblick	Dez	4

D

	Monat	Nr.
Dauerfristverlängerung		
— Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2019	Febr	5
Doppelte Haushaltsführung		
— Aufwendungen	Aug	3

E

	Monat	Nr.
Ehepartner		
— unentgeltliche PKW-Nutzung bei geringfügiger Beschäftigung	April	3
Einheitswerte		
— neue Grundsteuerreform beschlossen	Dez	2
Einkommensteuer		
— verschiedene Änderungen geplant	Aug Dez	4 4

	Monat	Nr.
Einkommensteuer-Erklärung		
— private Kapitalerträge in 2018	April	6
Einnahmenüberschussrechnung		
— regelmäßig wiederkehrende Ausgaben zum Jahreswechsel	Nov	2
Entfernungspauschale		
— Erhöhung ab dem 21. Kilometer für 2021 bis 2026	Dez	4
Entgeltumwandlung		
— betriebliche Altersvorsorge ab 2019	April	1
Erbschaft-/Schenkungsteuer		
— Befreiung für Familienheim	Okt	3
Ermäßigter Umsatzsteuersatz		
— geplante Änderungen	Aug	6
Erstattungsüberhang		
— Zurechnung von Kirchensteuer	Dez	7
Erwerbstätigkeit		
— Kindergeld/weiterführende Ausbildung	Mai	1
F		
Fahrtkosten		
— Behandlung bei bestimmten Berufsgruppen	Sept	2
Familienheim		
— Erbschaftsteuerbefreiung	Okt	3
G		
Gebäude		
— Abbruchkosten bei Erwerb in Abbruchabsicht	April	4
Geldwerter Vorteil		
— Zuschüsse für Fahrten im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr	Okt	2
Geschäftsfreunde		
— Betriebsausgabenabzug für Gartenfest	Mai	3
Geschäftsveräußerung		
— Erwerb des Inventars und Anmietung der Immobilie	März	6
Gesellschafter-Darlehen		
— Zinsen zur Finanzierung	Jan	3
Gesellschaftereinlage		
— Finanzierungshilfe für GmbH	März	3
Gesellschafter-Geschäftsführer		
— Zeitwertkonten-Modell bei GmbH	Okt	5
Gesundheitsförderung		
— Arbeitgeberleistungen zu betrieblicher –	Juni Dez	3 4
Gewerbesteuer		
— erweiterte Kürzung für Grundbesitzunternehmen	Juni	1
Gleitzone		
— ab Juli 2019 neuer Übergangsbereich	Febr	2
Grundbesitzunternehmen		
— erweiterte Kürzung der Gewerbesteuer	Juni	1
Grundsteuer		
— Erlass bei wesentlicher Ertragsminderung	März	8
— neue Regelungen	Dez	2
Grundstück		
— unentgeltlicher Erwerb eines Gebäudes mit Abbruchabsicht	April	4
Grundstücksenteignung		
— kein privates Veräußerungsgeschäft	Nov	4
H		
Haushaltsnahe Dienst-/Handwerkerleistungen		
— Pflegeleistungen für Eltern	Sept	3
— Steuerermäßigung/Überblick	Mai	6
Heimunterbringung		
— Kostenübernahme für Elternteil	Sept	3
Homeoffice		
— Zahlungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmer	Juli	5
I		
Inventur		
— Hinweise 2019	Dez	An
J		
Jahresmeldungen (Sozialversicherung)		
— Frist	Febr	6
Jahressteuergesetz 2019		
— Einkommensteuer/Überblick	Aug	4
— Umsatzsteuer/Überblick	Aug	6
Jobtickets		
— Zuschüsse für Fahrten im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr	Okt	2
K		
Kapitaleinkünfte		
— Ausgleich bei Totalverlusten	Juni	4
— private – in Einkommensteuer-Erklärung 2018	April	6
— Zinsen zur Finanzierung eines Gesellschafter-Darlehens	Jan	3
Kapitalgesellschaften		
— Gesellschaftereinlage als Finanzierungshilfe	März	3
— nachträgliche Anschaffungskosten	Juni	7
— Teileinkünfteverfahren bei verdeckter Gewinnausschüttung	Nov	6
Kindergeld		
— weiterführende Ausbildung und (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit	Mai Okt	1 6
Kirchensteuer		
— Zurechnung eines Erstattungsüberhangs	Dez	7
Kleinunternehmerregelung		
— Erhöhung der Umsatzgrenze ab 2020	Dez	4

An = Anlage

	Monat	Nr.
Klimaschutzprogramm		
— steuerliche Maßnahmen geplant	Dez	4
Kostendeckelung		
— private PKW-Nutzung	Jan	4
L		
Leistungsaustausch		
— Vorsteuerabzug bei Umzugskostenerstattung an Arbeitnehmer	Sept	5
Lohnsteuerbescheinigungen		
— für 2018	Febr	7
Lohnsteuer-Ermäßigung		
— berücksichtigungsfähige Aufwendungen	Nov	5
— Faktorverfahren bei Ehepartnern	Nov	5
— Freibetrag	Nov	5
M		
Mahlzeiten		
— unbelegte Brötchen keine –	Nov	3
— Zuschüsse des Arbeitgebers	April	2
Midijobs		
— Neuregelung ab 1. Juli 2019	Juni	2
Mietwohnungsneubau		
— Förderung	Aug	2
Mindestlohn		
— ab 1. Januar 2020	Dez	3
Minijobs		
— Mindestlohn ab 1. Januar 2020	Dez	3
N		
Nachzahlungszinsen		
— verfassungswidrig?	Febr	1
Nießbrauch		
— keine vorweggenommenen Werbungskosten für Grundstück	Sept	4
Nutzungsentnahme		
— Kostendeckelung bei privater PKW-Nutzung	Jan	4
O		
Öffentliche Verkehrsmittel		
— Fahrten zur Tätigkeitsstätte mit Taxis	März	7
P		
Pay-TV		
— Abo als Werbungskosten	Juli	3
Pflegeheim		
— Aufwendungen für krankheitsbedingte Unterbringung Angehöriger	Juli	7
PKW		
— Kostendeckelung bei privater Nutzung	Jan	4
— Nutzung des betrieblichen – für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb	Febr	3
— unentgeltliche Nutzung durch Ehepartner bei geringfügiger Beschäftigung	April	3
PKW-Überlassung		
— an Ehepartner bei geringfügiger Beschäftigung	April	3
— bei geringer privater Nutzung	Febr	3
— Nutzungswertminderung für Garage?	Sept	7
Private Veräußerungsgeschäfte		
— Ausgleich von Totalverlusten bei Wertpapieren	Juni	4
— Grundstücksenteignung	Nov	4
— kurzzeitige Fremdvermietung einer selbstgenutzten Wohnung	Juni	5
Prozesskosten		
— außergewöhnliche Belastungen?	Mai	4
R		
Rechnungen		
— Erleichterungen bei Angabe der Anschrift	Febr	4
Registrierkassen		
— Fristverlängerung bei Umstellung	Dez	8
Reisekosten		
— Behandlung von Fahrtkosten bei bestimmten Berufsgruppen	Sept	2
S		
Sachbezüge		
— unbelegte Brötchen keine „Mahlzeit“	Nov	3
— Zuschüsse für Mahlzeiten des Arbeitnehmers	April	2
Sachbezugswerte 2019		
— Lohnsteuer/Sozialversicherung	Jan	1
Säumniszuschläge		
— Erlass für „pünktliche“ Steuerzahler	Juli	6
Schuldzinsen		
— Abzug bei Überentnahmen	März	5
Selbstgenutzte Wohnung		
— Veräußerungsgewinn bei kurzzeitiger Fremdvermietung	Juni	5
Solidaritätszuschlag		
— teilweise Abschaffung ab 2021	Okt	4
Soll-Besteuerung		
— neue Ausnahmen	Nov	7
Sonderausgaben		
— Abzug bei Spendenauflage?	Mai	2
— für Vorsorgeaufwendungen des Kindes	Juli	4
— Überblick für 2019	Okt	An
— Zurechnung eines Kirchensteuer-Erstattungsüberhangs	Dez	7
Sozialversicherung		
— Beitragsbemessungsgrenzen 2019	Jan	5
— Frist für Jahresmeldungen	Febr	6
— neuer „Übergangsbereich“	Febr	2
— Neuregelung bei Midijobs ab 1. Juli 2019	Juni	2
— Sachbezugswerte für 2019	Jan	1

An = Anlage

	Monat	Nr.
Spenden		
— Sonderausgabenabzug bei –auflage?	Mai	2
Steueränderungen		
— Einkommensteuer	Aug	4
	Dez	4
— Umsatzsteuer	Aug	6
	Dez	4
Steuererklärungen		
— neue Abgabefristen ab 2018	März	1
Steuerermäßigung		
— für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen/Überblick	Mai	6
Steuernachzahlungen		
— vorläufige Festsetzung von Steuerzinsen	Juli	1
— Zinsen verfassungswidrig?	Febr	1
Steuerzinsen		
— vorläufige Festsetzung	Juli	1
T		
Taxis		
— als öffentliche Verkehrsmittel	März	7
Teileinkünfteverfahren		
— Antrag bei verdeckter Gewinnausschüttung	Nov	6
— Gesellschaftereinlage als Finanzierungshilfe für GmbH	März	3
Termine und Hinweise		
— zum Jahresende	Nov	An
U		
Überentnahmen		
— Schuldzinsenabzug bei –	März	5
Überstundenvergütungen		
— Nachzahlungen als steuerbegünstigte Vergütung für mehrjährige Tätigkeit	Sept	1
Übungsleiter		
— Berücksichtigung von Verlusten	Juli	2
Umsatzsteuer		
— Ausnahmen bei der Soll-Besteuerung	Nov	7
— Bescheinigung im Online-Handel	März	2
— Dauerfristverlängerung bei Vorauszahlungen 2019	Febr	5
— Erleichterungen bei Angabe der Anschrift in Rechnungen	Febr	4
— Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Drittländern	Juni	6
— Erwerb des Inventars und Anmietung der Immobilie	März	6
— geplante Gesetzesänderungen	Aug	6
— Kleinunternehmergrenze ab 2020	Dez	4
— Umzugskostenerstattung an Arbeitnehmer	Sept	5
	Dez	6
— Vorsteuerabzug bei „verlorenen“ Anzahlungen	Mai	5
— Zuordnung von gemischt genutzten Gegenständen zum Unternehmen	April	5
Umsatzsteuerbescheinigung		
— Online-Handel	März	2
Umsatzsteuer-Vorauszahlungen		
— als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben	Nov	2
Umzugskostenerstattung		
— Vorsteuerabzug bei – an Arbeitnehmer	Sept	5
	Dez	6
Unternehmer		
— Online-Handel	März	2
V		
Verdeckte Gewinnausschüttung		
— Antrag auf Teileinkünfteverfahren	Nov	6
Verluste		
— Berücksichtigung bei Übungsleitertätigkeit	Juli	2
Vermietung und Verpachtung		
— neue Förderung des Mietwohnungsneubaus	Aug	2
— verbilligte Vermietung einer Wohnung	Dez	5
Verspätungszuschläge		
— neue Regelungen für – ab 2018	März	1
Vorsorgeaufwendungen		
— Sonderausgaben für – des Kindes	Juli	4
Vorsteuerabzug		
— Angaben zu Bewirtungsaufwendungen	Aug	1
— Erleichterungen bei Angabe der Anschrift in Rechnungen	Febr	4
— Erwerb des Inventars und Anmietung der Immobilie	März	6
— Umzugskostenerstattung an Arbeitnehmer	Sept	5
	Dez	6
— „verlorene“ Anzahlungen	Mai	5
— Zuordnung von gemischt genutzten Gegenständen zum Unternehmen	April	5
Vorsteuervergütungsverfahren		
— Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Mitgliedstaaten	Sept	6
— Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Nicht-EU-Staaten	Juni	6
W		
Werbungskosten		
— Abo für Pay-TV	Juli	3
— Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung	Aug	3
— Fahrtkosten als Reisekosten	Sept	2
— keine vorweggenommenen – bei Nießbrauch an Grundstück	Sept	4
— Kosten für Wohnungsrenovierung bei häuslichem Arbeitszimmer	Okt	7
— regelmäßig wiederkehrende Ausgaben zum Jahreswechsel	Nov	2
Wertpapiere		
— Ausgleich von Totalverlusten	Juni	4
Z		
Zeitwertkonten-Modell		
— bei Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH	Okt	5

An = Anlage